

Bedingungen für die Überlassung städtischer Sportanlagen



In der Fassung vom:	06.09.1974
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	-
Inkrafttreten letzte Änderung:	01.10.1974

Die städtischen Sportanlagen werden unter den nachstehenden Bedingungen überlassen:

I.

1. Der Magistrat der Stadt Seligenstadt/Hessen überlässt die städtischen Sportanlagen mit den vorhandenen Sportgeräten auf Antrag an Vereine, Schulen, Betriebssportgemeinschaften, Verbände für Bürgergruppen und an sonstige Interessenten zum Gebrauch für sportliche Zwecke (Sport- und Spielbetrieb, Trainingsstunden, Sportwettkämpfe und sonstige Sportveranstaltungen). Die Überlassung ist rechtzeitig (spätestens 4 Wochen vorher) beim Magistrat der Stadt Seligenstadt/Hessen – Hauptamt – schriftlich zu beantragen. Werden für die genannten Zwecke bei Benutzung des Jahnsportplatzes Duschräume und Toiletten benötigt, ist die Benutzung ebenfalls rechtzeitig (spätestens 4 Wochen vorher) durch die Veranstalter bei der Schulleitung der Konrad-Adenauer-Schule oder der Vereinsführung der Turngesellschaft 1895 e.V. Seligenstadt zu beantragen. Das Hauptamt vergibt die Sportanlagen nach einer vom Magistrat festgelegten Prioritätenliste und schließt mit dem Interessenten einen schriftlichen Überlassungsvertrag ab. Die nachstehenden Bedingungen sowie die jeweilige Platzordnung sind Bestandteil des Vertrages.
2.
 - a) Der Verkauf von Erfrischungen und Getränken aller Art, Ess- und Rauchwaren u. a. bedarf einer gesonderten schriftlichen Einwilligung der Stadt Seligenstadt-
 - b) Werbemaßnahmen und Reklame aller Art – auch das Anbringen von Vereinsschildern – sind nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt Seligenstadt zulässig.
 - c) Für Rundfunk- und Fernsehaufnahmen hat der Veranstalter eine gesonderte Einwilligung beim Hauptamt einzuholen; der Veranstalter trägt im Verhältnis zur Stadt Seligenstadt die Kosten des Stromverbrauches für die Aufnahmegeräte.
 - d) Für Veranstaltungen, die nicht sportlicher Art sind, können die städtischen Sportanlagen ebenfalls vergeben werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Veranstalters der Magistrat der Stadt Seligenstadt/Hessen.
3. Soweit für die Wiedergabe von Musikstücken Gebühren an die GEMA zu zahlen sind, hat sie der jeweilige Veranstalter zu tragen.
4. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitglieder, Besucher oder Beauftragten an den Sportanlagen und deren Einrichtungen verursacht werden. Die Schadenshaftung nach den allgemeinen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

Der Vertragspartner ist für die Einhaltung des Rauch- und Trinkverbotes in den dafür gekennzeichneten Bereichen verantwortlich.
5. Die Stadt Seligenstadt/Hessen haftet nicht für Schäden jeglicher Art, die dem Vertragspartner, seinen Mitgliedern, Besuchern und Beauftragten innerhalb der Sportanlagen entstehen, es sei denn, dass die Schäden aus baulichen Mängeln entstanden sind, die die Stadt zu vertreten hat. Soweit hiernach eine Haftung der Stadt ausgeschlossen ist, hat der Vertragspartner die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

Die Einrichtung des erforderlichen Unfall- oder Hilfsdienstes obliegt dem Vertragspartner.

6. Wenn gegen die vorstehenden Bedingungen oder gegen die Bestimmungen der jeweiligen Platzordnung verstoßen wird, kann der Vertragspartner von der weiteren Benutzung der Sportanlagen ausgeschlossen werden; eine bereits erteilte Erlaubnis kann widerrufen werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn die Sportanlagen vorübergehend nicht benutzbar sind oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können, ist das Hauptamt berechtigt, eine bereits erteilte Erlaubnis zu widerrufen; in diesen Fällen sind Schadensersatzansprüche gegen die Stadt ausgeschlossen.

7. Gerichtsstand ist Seligenstadt/Hessen.

II.

Das Entgelt für die Überlassung der Sportanlagen bemisst sich wie folgt:

1. Die Überlassung an Seligenstädter Schulen und Vereinigungen (siehe I. 1. dieser Bedingungen) ist unentgeltlich, soweit unter II. 3. nicht etwas abweichendes bestimmt ist.
2. Für die Überlassung an andere als Seligenstädter Schulen und Vereinigungen wird ein Entgelt erhoben, es sei denn, eine Seligenstädter Vereinigung ist Veranstaltungsteilnehmer. Das Entgelt setzt das Hauptamt nach den tatsächlichen entstandenen Kosten fest.
3. a) Für die Überlassung der Sportanlagen an Vereinigungen (siehe I.1. dieser Bedingung) bei deren Veranstaltung Eintritt erhoben wird, ist ein Entgelt von 10,00 DM pro Stunde der Benutzung zu zahlen.
b) Für die Überlassung der Sportanlagen an nicht sporttreibende Vereinigungen, sofern kein Eintritt erhoben wird, ist ein Entgelt von 5,00 DM pro Stunde der Benutzung zu zahlen.
c) Für die Inanspruchnahme der Flutlichtbeleuchtung wird ein Entgelt der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

III.

Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des Magistrates der Stadt Seligenstadt/Hessen.

IV.

Die vorstehenden Überlassungsbedingungen treten mit dem 1. Okt. 1974 in Kraft.

Benutzungsordnung für den Jahnsportplatz

1. Der Jahnsportplatz darf nur von Vereinen, Schulen, Betriebssportgemeinschaften, Verbänden und sonstigen Bürgergruppen für sportliche Zwecke (Sport- und Spielbetrieb, Trainingsstunden, Sportwettkämpfe und sonstige Sportveranstaltungen) benutzt werden. Die Benutzung muss vom Magistrat der Stadt Seligenstadt – Hauptamt – genehmigt sein.

Die Benutzung nichtsportlicher Art bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Magistrat der Stadt Seligenstadt/Hessen.

2. Der Sportplatz ist für den allgemeinen Übungs- und Spielbetrieb an Wochentagen in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober von 9.00 – 22.00 Uhr und vom 1. November bis 31. März von 10.00 – 20.00 Uhr geöffnet. An Sonn- und Feiertagen wird der Sportplatz nur für angemeldete Sport- und sonstige Veranstaltungen freigegeben.
3. Donnerstags ist die Rasenfläche des Fußballfeldes wegen Pflegearbeiten grundsätzlich gesperrt. Die Laufbahn und die sonstigen Anlagen können an diesem Tage benutzt werden.
4. Die den Sportplatz benutzende Gruppe ist grundsätzlich für die Sauberkeit verantwortlich. Der Ausschank von Getränken während des Übungsbetriebes ist nur in Plastikbechern gestattet.
5. Die städtischen Sport- und Spielgeräte sind nach der Benutzung zu säubern und in dem dafür vorgesehenen Raum ordnungsgemäß zu lagern.
6. Beim Verlassen des Sportplatzes ist der jeweiligen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter für die Sauberkeit und Ordnung auf dem Platz und in dem Geräteraum sowie für das Ausschalten der Flutlichtbeleuchtung verantwortlich. Auch die einzelnen Übungsstätten (z. B. Weitsprunganlage, Hochsprunganlage usw.) sind ebenfalls wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das Gleiche gilt für das Schließen der Eingangstore.

Bei Nichtbefolgen kann die Benutzungsgenehmigung entzogen werden.

7. Den Anweisungen der städtischen Aufsichtspersonen ist unbedingt Folge zu leisten.

Prioritätenliste
für die Überlassung städtischer Sportanlagen

Die städtischen Sportanlagen können für Sport- und Spielbetrieb nach den Bedingungen für die Überlassung städtischer Sportanlagen in folgender Reihenfolge vergeben werden:

1. Gebrauch für sportliche Zwecke
(Sport- und Spielbetrieb, Trainingsstunden, Sportwettkämpfe und sonstige Sportveranstaltungen)
 - a) Schulen nur in den Vormittagsstunden
(ausgenommen Wettkämpfe wie Bundesjugendspiele usw.)
 - b) Turn- und Sportvereine, die keine eigenen Sportplätze zur Verfügung haben,
 - c) Turn- und Sportvereine, die über eigene Sportplätze verfügen
 - d) Sonstige Gruppen, die Sport- und Spielbetrieb betreiben.

Die Vergabe erfolgt durch das Hauptamt der Stadt Seligenstadt/Hessen.

2. Gebrauch für sportliche Veranstaltungen

Die Vergabe erfolgt durch das Hauptamt der Stadt Seligenstadt/Hessen. Der bereits eingeteilte Übungsbetrieb muss für diese Veranstaltungen zurücktreten.

3. Gebrauch für Veranstaltungen, die nicht sportlicher Art sind

Die Vergabe erfolgt durch den Magistrat der Stadt Seligenstadt/Hessen. Auch hier muss der bereits eingeteilte Übungsbetrieb für diese Veranstaltungen die Plätze räumen.

4. Rechte können aus der Reihenfolge dieser Liste nicht hergeleitet werden.